

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 35/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Revisionsverfahren

der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Zugestellt am
5. Dezember 1966

Beigeladenen und Revisionsklägerin,

RegObersekretär als
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landkreises Cloppenburg, vertreten durch den
Oberkreisdirektor - Abt. I -, Cloppenburg (Oldb),

Klägers und Revisionsbeklagten,

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Cloppenburg, Cloppenburg (Oldb),

Beklagte,

weitere Beigeladene:

1.

2. Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, Frauentorgraben 33-34,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	Prof. Dr. B o g s
	- Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t
Bundesrichter	S p i e l m e y e r
Bundessozialrichter	V o l p e r s
Bundessozialrichter	F e y

entschieden:

Die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 19. März 1963 wird zurückgewiesen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat dem Beigeladenen B... die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Bei dem klagenden Landkreis ist der Beigeladene B seit dem 1. April 1944 als Angestellter beschäftigt. Die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) verlangt vom Kläger die Nachzahlung der auf den Beigeladenen B. entfallenden Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Oktober 1951.

Der Beigeladene B. bezieht wegen einer Kriegsverwundung eine Versorgungsrente. Außerdem erhielt er vom 1. September 1941 an Invalidenrente. Nach einer Nachuntersuchung (12. Oktober 1946), die ergeben hatte, daß E. nicht mehr invalide war, wurde ihm die Invalidenrente mit Bescheid vom 17. Mai 1947 zum 31. Mai 1947 entzogen. B behauptet, den Entziehungsbescheid nicht erhalten zu haben. Schon vorher - seit Ende Juni 1946 - war die Invalidenrente wegen des gleichzeitigen Bezugs einer Versorgungsrente nicht mehr gezahlt worden.

Bis zum 31. März 1949 hatte der klagende Landkreis für B die vollen Sozialversicherungsbeiträge - einschließlich des Arbeitnehmeranteils - an die beklagte AOK entrichtet. Vom 1. April 1949 an führte der klagende Landkreis nur noch die Arbeitgeberanteile ab, weil er B - irrtümlich - für einen Bezieher von Invalidenrente hielt. Die beklagte AOK hatte nämlich dem Beigeladenen B auf dessen Antrag die vom klagenden Landkreis für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. März 1949 entrichteten Arbeitnehmeranteile erstattet, weil sie B auf Grund des von ihm vorgelegten Rentenbescheides vom 15. Mai 1942 als beschäftigten Rentner angesehen hatte. Ferner hatte

- 3 -



- 3 -

sie dem klagenden Landkreis im April 1949 auf dessen Anfrage hin fernmündlich mitgeteilt, für E seien keine Arbeitnehmeranteile zur Angestelltenversicherung mehr abzuführen. Als sich auf Grund einer Vorsprache B bei der Landesversicherungsanstalt im Jahre 1951 herausstellte, daß die Rente bereits 1947 entzogen worden war, führte der klagende Landkreis vom 1. November 1951 an wieder die vollen Beiträge für B. an die beklagte AOK ab.

Mit Schreiben vom 28. August 1952, ergänzt durch Schreiben vom 4. September 1952, forderte die beklagte AOK vom Landkreis die Arbeitnehmeranteile für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Oktober 1951 in Höhe von rd. 854 DM nach. Der Landkreis lehnte die Nachzahlung mit der Begründung ab, er habe auf Grund des von F vorgelegten Invalidenrentenbescheides und der Erstattung der Arbeitnehmeranteile an E im Jahre 1949 davon ausgehen können, daß B in der fraglichen Zeit Rentner gewesen sei (Schreiben vom 19. September 1952).

Ferner hatte die beklagte AOK mit Schreiben vom 31. Oktober 1952 B. aufgefordert, die an ihn im Jahre 1949 erstatteten Arbeitnehmeranteile im Betrage von rd. 244 DM zurückzuzahlen. B. wandte sich unter Hinweis darauf, daß er des guten Glaubens gewesen sei, Rentner zu sein, und daß ihm bei seinen bescheidenen Einkommensverhältnissen die Rückzahlung schwerfallen würde, an das Versicherungsamt des Landkreises C mit der Bitte um Überprüfung des Falles, gegebenenfalls Niederschlagung des Betrags (Schreiben vom 31. Dezember 1952). Auf eine Anfrage der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach dem Stande der Beitragsnacherhebung hatte sich die beklagte AOK dahin geäußert, die Sache sei beim Oberversicherungsamt (OVA) Oldenburg zwecks Bestimmung des zuständigen Versiche-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

rungsamts anhängig. Ob eine Entscheidung dieser Versicherungsbehörde ergangen ist, ist nicht ersichtlich. Auch hat das Sozialgericht (SG) Oldenburg, wie sich aus dessen Mitteilung vom 6. Mai 1954 ergibt, bei Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen einschlägigen Rechtsstreit vom OVA oder vom Versicherungsamt übernommen.

Am 14. Februar 1956 erließ die Widerspruchsstelle der beklagten AOK einen Bescheid gegen den klagenden Landkreis über dessen "Widerspruch" vom 19. September 1952, in dem sie die Beitragsnachforderung vom Jahre 1952 bestätigte. Das anschließende Verfahren vor dem SG endete mit einem Vergleich (21. Oktober 1958), in dem die beklagte AOK verpflichtet wurde, noch einmal unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Verjährung und des Verstoßes gegen Treu und Glauben zu entscheiden. Nunmehr erließ die Widerspruchsstelle der beklagten AOK auf den "Widerspruch" vom 19. September 1952 den Bescheid vom 24. Oktober 1958, in dem die Beklagte - ohne auf Verjährung oder Verstoß gegen Treu und Glauben einzugehen - die Nachforderung von 854 DM aufrechterhielt und nunmehr auch den an P erstatteten Betrag von 244 DM vom klagenden Landkreis forderte.

Hiergegen hat der Landkreis Klage erhoben mit dem Antrag,

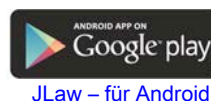
die Bescheide der beklagten AOK vom 28. August 1952 und 4. September 1952 sowie den Widerspruchsbescheid vom 24. Oktober 1958 aufzuheben.

Er hält die Beitragsnachforderung für verjährt. Auch verstoße die beklagte AOK gegen Treu und Glauben, wenn sie die Beiträge nachträglich fordere, obwohl sie selbst den Irrtum, B. habe eine Invalidenrente bezogen, durch Erstattung der Arbeitnehmeranteile an E begünstigt habe.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das SG hat dem Klageantrag gemäß entschieden (Urteil vom 29. März 1960). Hiergegen hat die beigeladene BfA Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insoweit abzuweisen, als sie gegen die Beitragsnachforderung der Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung der Angestellten für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Oktober 1951 gerichtet ist.

Sie hat sich in erster Linie darauf berufen, daß in der Rentenversicherung die nicht verjährten Beiträge ohne Einschränkung nachgefordert werden könnten.

Die beigeladene Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat - mit einem in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) überreichten Schriftsatz vom 20. November 1962 - eine "unselbständige Anschlußberufung" eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insoweit abzuweisen, als sie gegen die Beitragsnachforderung der Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung gerichtet ist.

Die beklagte AOK hat sich den Ausführungen der BfA angeschlossen und beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage insoweit abzuweisen, als sie gegen die Beitragsnachforderung für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Oktober 1951 gerichtet ist.

Der klagende Landkreis hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen; die Revision wurde zugelassen (Urteil vom 19. März 1963). Das LSG ist davon ausgegangen, daß die fernmündliche Mitteilung der beklagten AOK an den klagenden Landkreis im April 1949, vom 1. April 1949 an seien für B keine Arbeitnehmeranteile zur Angestelltenversicherung mehr abzuführen, in Verbindung mit der Rückzahlung der Arbeitnehmeranteile im Mai 1949 einen Verwaltungsakt darstelle, der für alle Beteiligten bindend i.S. des § 77 SGG geworden sei und nicht mit Wirkung für die Vergangenheit habe zurückgenommen werden können. Selbst wenn aber nur schlichtes Verwaltungshandeln der beklagten AOK vorläge, sei die beklagte AOK nach den Grundsätzen von Treu und Glauben an der Nachforderung gehindert.

Gegen dieses Urteil hat die beigeladene BfA Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und das Urteil des SG dahin zu ändern, daß die Klage abgewiesen wird, soweit sie sich gegen die Beitragsforderung zur Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Oktober 1951 richtet.

Die BfA wendet sich dagegen, daß in dem Verhalten der beklagten AOK - Erstattung der Arbeitnehmeranteile an B im Mai 1949 und fernmündliche Erklärung vom April 1949, für B seien keine Arbeitnehmeranteile mehr zu entrichten - ein Verwaltungsakt erblickt werde. Der Arbeitgeber könne sich einer Nachforderung für geschuldete Beiträge jedenfalls in der Rentenversicherung nicht mit der Berufung auf Treu und Glauben entziehen, da dies zu Lasten des Versicherten ginge.

Der klagende Landkreis hat beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Sämtliche Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der beigeordneten BfA ist unbegründet.

Im Ergebnis zutreffend hat das LSG die Aufhebung der Bescheide der beklagten AOK insoweit bestätigt, als in diesen die Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. Oktober 1951 nachgefordert werden.

Mit Recht hat der klagende Landkreis Verjährung dieser Beitragsforderung geltend gemacht. Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 29 Abs. 1 RVO i.V.m. § 205 AVG aF). Daß der klagende Landkreis die fraglichen Beiträge für E nicht absichtlich hinterzogen, sondern in dem guten Glauben nicht enrichtet hat, B sei Rentner, ist vom LSG festgestellt worden. Deshalb liegt im vorliegenden Fall die kurze Regelfrist des § 29 Abs. 1 RVO.

Mit den Schreiben vom 28. August und 4. September 1952 hat die beklagte AOK erstmals vom klagenden Landkreis die Nachentrichtung der Beiträge für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Oktober 1951 gefordert. Diese Schreiben stellten eine Mahnung dar, die die Verjährung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

unterbrach (§ 190 AVG aF, § 1444 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 RVO aF). Die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1950 entfallenden Beiträge waren bereits verjährt; dementsprechend hat die beigeladene BfA ihre Anträge in den Rechtsmittelinstanzen auch auf den Zeitraum nach dem 31. Dezember 1949 beschränkt.

Unmittelbar nach der letzten Unterbrechung vom 4. September 1952 begann eine neue Verjährungsfrist von zwei Jahren zu laufen, wie sich aus der entsprechenden Anwendung des § 217 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergibt (vgl. Urteile des erkennenden Senats - 3 RK 4/64 - vom 22. Juni 1966 und des 4. Senats - 4 RJ 53/65 - vom 3. August 1966). Da bis zum 4. September 1954 keine die Verjährung unterbrechenden oder hemmenden Tatbestände eingetreten sind, war auch die Beitragsforderung für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Oktober 1951 verjährt, und zwar am 4. September 1954. Insbesondere war das durch den Antrag B beim Versicherungsamt des Landkreises C eingeleitete Beitragsstreitverfahren nach § 405 Abs. 2 RVO aF nicht geeignet, die Verjährung der gegen den klagenden Landkreis gerichteten Beitragsforderung zu unterbrechen. Mit seinem Antrag vom 31. Dezember 1952 hat sich B nur gegen die Rückforderung des an ihn erstatteten Betrags von 244,40 DM gewandt, der die Arbeitnehmeranteile für die Zeit vor dem 1. April 1949 betraf. Nur dieser Streit wäre, falls er am 1. Januar 1954 noch beim Versicherungsamt oder OVA anhängig gewesen wäre - mit B als Kläger (vgl. BSG 3. 30. 34 f.) - auf das SG übergegangen. Hingegen ist wegen der für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Oktober 1951 gegen den klagenden Landkreis geltend gemachten Beitragsnachforderung niemals ein Beitragsstreitverfahren beim Versicherungsamt anhängig gemacht worden und deshalb auch keine weitere Unterbrechung der Verjährung ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

getreten. Diese Forderung war somit am 4. September 1954 verjährt.

Selbst wenn aber der Auffassung der beigeladenen BfA beizutreten wäre, das auf Antrag des Beigeladenen B eingeleitete Beitragsstreitverfahren habe auch die Verjährung der Beitragsforderung gegen den klagenden Landkreis unterbrochen, würde sich am Ergebnis nichts ändern.

Böckmann hatte seinen Antrag vom 31. Dezember 1952 an das Versicherungsamt beim Landkreis C ... gerichtet. Die beklagte AOK hatte das Versicherungsamt darauf hingewiesen, daß der Vorsitzende des Versicherungsamts am Rechtsstreit als Arbeitgeber beteiligt sei, und vorgeschlagen, die Sache an das OVA zur Bestimmung des zuständigen Versicherungsamts abzugeben. Ob es dazu gekommen ist, steht dahin. Jedenfalls war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGG - § 224 Abs. 1 SGG: 1. Januar 1954 - weder beim Versicherungsamt noch beim Oberversicherungsamt eine entsprechende Streitsache anhängig, wie sich aus der Auskunft des SG Oldenburg ergibt, auf das die Sache sonst übergegangen wäre (vgl. § 215 Abs. 2 SGG). Daraus folgt, daß sich die Streitsache vor dem 1. Januar 1954 "anderweitig erledigt" hatte (vgl. den hier entsprechend anwendbaren § 211 Abs. 1 BGB) und damit die Unterbrechung der Verjährung beendet worden war, so daß die den Gegenstand dieses Streits bildende Beitragsforderung jedenfalls spätestens zu Beginn des Jahres 1956 verjährt war. Der von der Widerspruchsstelle der beklagten AOK erlassene Bescheid vom 14. Februar 1956 - die erste nach den Mahnungen vom 28. August und 4. September 1952 unmittelbar gegen den klagenden Landkreis gerichtete Maßnahme der beklagten AOK - betraf somit eine spätestens Ende 1955 verjäherte Forderung, wenn sie nicht - wie dargelegt - bereits am 4. September 1954 verjährt war.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Demnach ist die Revision der beigeladenen BfA als ungegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

